



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 26/03

Mittwoch, 17. Dezember 2003

Wahl des Rates und der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck am 26.09.2004

hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen finden am **Sonntag, dem 26. September 2004**, statt.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gelten:

- a. das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245),
- b. die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2003 (GV. NW. S. 644).

Gem. § 24 und § 75b KWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf für die:

- a. Wahl des Rates der Stadt Gladbeck in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten,
- b. Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck.

Berechtigt zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber.

Die Wahlvorschläge sind gem. § 15 Abs. 1 KWahlG bis spätestens

Montag, den 09. August 2004, 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Gladbeck, Wahlbüro, Rathaus, Zimmer 319, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, einzureichen.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Wahlbüro erhältlich.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 09. August 2004 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Der Wahlausschuss der Stadt Gladbeck hat das Stadtgebiet in seiner Sitzung am 08.10.2003 in 22 Kommunalwahlbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke wurde im Amtsblatt Nr. 20/2003 vom 29.10.2003 öffentlich bekannt gemacht. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (19. August 2003) lau-

fenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Gladbeck, im Kreistag des Kreises Recklinghausen, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, müssen von mindestens **fünf Wahlberechtigten** des entsprechenden Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie im Rat der Stadt Gladbeck einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Wahlvorschläge für die Reservelisten

Die Wahlvorschläge für die Reservelisten der vor genannten Parteien und Wählergruppen müssen in Gladbeck von mindestens **59 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die §§ 15 bis 17 KWahlG sowie die §§ 26 und § 31 KWahlO bestimmen näher Inhalt und Form der Wahlvorschläge. Sie sind als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der vor genannten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber müssen in Gladbeck von mindestens **250 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters finden bezüglich Form und Inhalt die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus § 46d KWahlG, § 75b KWahlO oder aus der Gemeindeordnung NW etwas anderes ergibt. Diese Vorschriften sind ebenfalls als Anlage beigelegt und Bestandteil der Bekanntmachung.

Gleiches gilt auch für folgende Vorschriften:

§ 7 KWahlG -	Wahlberechtigung
§ 12 KWahlG -	Wählbarkeit als Vertreter des Rates
§ 65 GO NW -	Wählbarkeit als Bürgermeisterin/ Bürgermeister

Insbesondere mache ich in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wählbar sind wie Deutsche.

Anlagen

Schwerhoff

Kommunalwahlgesetz

§ 7

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

§12

- (1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§15

- (1) Beim Wahlleiter können bis zum achtundvierzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen (Satz 2, erster Halbsatz) müssen ferner

in Wahlbezirken bis zu
5 000 Einwohnern von 5,

in Wahlbezirken von
5 000 bis 10 000 Einwohnern von 10,

in Wahlbezirken von mehr als
10 000 Einwohnern von 20

Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, daß sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund

eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- (3) Jeder Wahlvorschlag muß Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit und, falls der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- (4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

§16

- (1) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muß die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (2) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, daß ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.
- (3) § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, 4 und 5, Abs. 3 Satz 1, 3 bis 5 und Abs. 4 gilt sinngemäß.

§17

- (1) Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

- (2) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- (3) Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- (4) Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.
- (5) Kommt eine Versammlung nach Absatz 1 nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- (7) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.
- (8) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

§ 46 b

Auf die Wahl sowie die Abwahl der Bürgermeister gemäß § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung und der Landräte gemäß § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 der

Kreisordnung finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46 c bis 46 e oder aus Gemeinde- und Kreisordnung etwas anderes ergibt.

§ 46 d

- (1) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 5 der Gemeindeordnung oder gemäß § 44 Abs. 5 der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Abs. 2 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern von mindestens dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.
- (2) Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- (3) Die Abstimmung über die Abwahl eines Bürgermeisters oder eines Landrats muß baldmöglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß des Rates gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung oder des Kreistages gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 der Kreisordnung stattfinden. Den Tag der Abstimmung sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Vertretung.

Kommunalwahlordnung

§ 26

Inhalt und Form der Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

- (1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a eingereicht werden. Er muss enthalten
 1. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Wahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; Absatz 3 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der

Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- (2) Ist der Name, die Kurzbezeichnung oder das Kennwort geeignet, Verwechslungen mit einer Partei oder Wählergruppe hervorzurufen, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vertreten ist oder die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten hat oder deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist, so kann die Vertrauensperson bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Bezeichnung des Wahlvorschlags festsetzen, durch die die Verwechslungsgefahr beseitigt wird.
- (3) Muß ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 des Gesetzes zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
 3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen, daß er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Gemeinde darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.
 4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
 5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch

eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a, daß er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden,
2. eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstehers nach dem Muster der Anlage 13 a, daß der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a erteilt werden,
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 des Gesetzes auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a abgegeben werden,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Nr. 2 und 3), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muß,
5. sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des Gesetzes bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

(5) Parteien und Wählergruppen, die in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind und für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen, haben außerdem einzureichen

1. den Nachweis, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,

2. ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Oberkreisdirektor,
 - b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
 - c) im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Innenministerium auf Antrag bestätigt, daß Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.
- (6) Die Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 3 Nr. 3) und der Wählbarkeit der Bewerber (Absatz 4 Nr. 2) sowie die Beglaubigung von Kopien der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen.

§ 31 Reservelisten

- (1) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b eingereicht werden. Sie muß enthalten
- 1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- (2) Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), so muß die Reserveliste ferner enthalten
- 1. den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 - 2. den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- (3) Für die Unterzeichnung der Reserveliste gilt § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 entsprechend. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zu erbringen; bei Anforderung der Form-

blätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b abzugeben. § 26 Abs. 6 gilt entsprechend. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

- (4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Reservelisten mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 erster Halbsatz sowie mit den in Absatz 2 bezeichneten Angaben bekannt; statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben. § 30 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für die Vorprüfung durch den Wahlleiter und die Zulassung gelten die §§ 27 und 29 entsprechend.

§ 75 a Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Direktwahl sowie die Abwahl der Bürgermeister und Landräte gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 bis XI sowie des XII. Abschnitts sinngemäß, soweit sich nicht aus den §§ 75 b bis 75 e etwas anderes ergibt.

§ 75 b Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Die Bekanntmachung ist mit der Bekanntmachung gemäß § 24 zu verbinden.
- (2) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d eingereicht werden. Er muß enthalten:
- 1. Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
 - 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Wahlvorschlägen muß der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46 d Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bleibt unberührt. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- (3) § 26 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben.
- (4) § 26 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 c abzugeben ist und der Bewerber darauf zu versichern hat, daß er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13 b zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d abgegeben werden. Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9 c gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 c abgegeben werden.
- (5) Für die Vorprüfung und die Zulassung der Wahlvorschläge gelten die §§ 27 bis 29 entsprechend.
- (6) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in Absatz 2 Satz 2 enthaltenen Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit bekannt; statt des Tages der Geburt ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben. § 30 Satz 2 gilt entsprechend.

Gemeindeordnung

§ 65

Wahl des Bürgermeisters

- (5) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Gladbeck beabsichtigt die Erneuerung der Fassaden am Kindergarten Voßstraße in 45964 Gladbeck.

Ausgeschrieben werden:

Fassadenarbeiten

Ca. 440 m² Belegung der Fassade mit einem WDVS aus Mineralfasendämmstoff mit mineralischem Putzaufbau

Ca. 205 m² Attikaabdeckungen und Verkleidungen in verschiedenen Bereichen aus Zink

Ca. 90 m Attika-Fassadenverkleidungen von Sichtbeton aus Zink

Nebenarbeiten: Anschlüsse an Übergänge usw.

Ausführung: 29.03.2004 – 21.05.2004

Der Auftrag kann nur an Firmen vergeben werden, die nachweisen können, dass sie solche Leistungen bereits fachgerecht ausgeführt haben.

Folgende Sicherheiten werden gefordert:

- Vertragserfüllungsbürgschaft i.H.v. 5% der Auftragssumme
- Gewährleistungsbürgschaft i.H.v. 3% der Abrechnungssumme

Zahlungsbedingungen: Gem. VOB/B, § 16

Die Erklärung nach § 2 Tariftreuegesetz NRW wird gefordert.

Die schriftlichen Bewerbungen mit Angabe von Referenzen müssen bis zum 09.01.2004 eingereicht werden an:

Bürgermeister der Stadt Gladbeck

- Hochbauamt -

Postfach 629/640 (PLZ 45956)

Willy-Brandt-Platz 2

45964 Gladbeck

Telefon: 02043/99-2665

Telefax: 02043/99-1650

Für die Übersendung der Ausschreibungsunterlagen wird ein Selbstkosten-Entgelt von ca. 20 € gefordert. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen werden den Bewerbern gegen Erstattung der Selbstkosten per Nachnahme ab dem 12.01.2004 zugesandt.

Submissionstermin/-ort:

28.01.2004, Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, Büroturm II, Zimmer 505

FASSADENSANIERUNG

Es dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten bei dem Eröffnungstermin zugegen sein.

Ende der Zuschlagsfrist: 27.02.2004

Vergabepflichtstelle: Kreisverwaltung Recklinghausen

- Rechtsamt -

Kurt-Schumacher-Allee 1

45655 Recklinghausen

Der Bürgermeister

I.A.

- Hüwel -

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Gladbeck beabsichtigt die Erneuerung der Fenster- und Türelemente am Kindergarten Voßstraße in 45964 Gladbeck.

Ausgeschrieben werden:

Fenster- und Türelementarbeiten

Ca. 135 m² Elemente unterschiedlicher Größen und Aufteilungen aus Holz-/Aluminiumkonstruktionen.

Nebenarbeiten: Fensterbänke usw.

Ausführung: 29.03.2004 – 15.05.2004

Der Auftrag kann nur an Firmen vergeben werden, die nachweisen können, dass sie solche Leistungen bereits fachgerecht ausgeführt haben.

Folgende Sicherheiten werden gefordert:

- Vertragserfüllungsbürgschaft i.H.v. 5% der Auftragssumme
- Gewährleistungsbürgschaft i.H.v. 3% der Abrechnungssumme

Zahlungsbedingungen: Gem. VOB/B, § 16

Die Erklärung nach § 2 Tariftreugesetz NRW wird gefordert.

Die schriftlichen Bewerbungen mit Angabe von Referenzen müssen bis zum 09.01.2004 eingereicht werden an:

Bürgermeister der Stadt Gladbeck

- Hochbauamt -

Postfach 629/640 (PLZ 45956)

Willy-Brandt-Platz 2

45964 Gladbeck

Telefon: 02043/99-2665

Telefax: 02043/99-1650

Für die Übersendung der Ausschreibungsunterlagen wird ein Selbstkosten-Entgelt von ca. 20 € gefordert. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen werden den Bewerbern gegen Erstattung der Selbstkosten per Nachnahme ab dem 12.01.2004 zugesandt.

Submissionstermin/-ort:

28.01.2004, Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, Büroturm II, Zimmer 505

ERNEUERUNG DER FENSTER- UND TÜRELEMENTE

Es dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten bei dem Eröffnungstermin zugegen sein.

Ende der Zuschlagsfrist: 27.02.2004

Vergabepflichtstelle: Kreisverwaltung Recklinghausen

- Rechtsamt -

Kurt-Schumacher-Allee 1

45655 Recklinghausen

Der Bürgermeister

i.A.

- Hüwel -

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Gladbeck beabsichtigt den Einbau eines allseitig geschlossenen Kassenbereiches innerhalb des Foyers der Gladbecker Stadthalle.

Zur Ausführung kommen soll eine Aluminium- / Glas-konstruktion. Im Leistungsumfang enthalten sind auch die Verglasungsarbeiten sowie Tischlerarbeiten im Bereich einer inneren Theken- bzw. Tischanlage.

Das Gebäude befindet sich in der Gladbecker Innenstadt, Friedrichstraße 53.

Ausgeschrieben werden:

Metallbau- und Verglasungsarbeiten einschließlich Tischlerarbeiten

Allseitig geschlossener Kassenbereich,
Abmessungen ca. L= 3,80 m, B= 2,60 m, H= 3,00 m,
bestehend aus:

- Tragende Konstruktion: Aluminium Pfosten- / Riegelkonstruktion, farbbeschichtet
- Brüstungselemente: Aluminium-Blechpaneel, wärme-gedämmt, farbbeschichtet
- Vertikale Fassadenflächen:
Sonnenschutzisolierverglasung
- Türelement: Glasrahmentür mit
Sonnenschutzisolierverglasung
- Kassenausgabe: Schiebeglaskonstruktion mit
Sonnenschutzisolierverglasung
- Tischkonstruktion: Stahlunterkonstruktion, farb-beschichtet, Oberfläche Holz, HPL – beschichtet,
Länge ca. 5,30m, Breite ca. 0,80 bzw. 0,50 m

Ausführung: 19.04.2004 – 08.05.2004

Der Auftrag kann nur an Firmen vergeben werden, die nachweisen können, dass sie solche Leistungen bereits fachgerecht ausgeführt haben.

Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B, § 16. Die Erklärung nach § 2 Tariftreugesetz NRW wird gefordert.

Die schriftlichen Bewerbungen mit Angabe von Referenzen müssen bis zum 09.01.2004 eingereicht werden an:

Bürgermeister der Stadt Gladbeck

- Hochbauamt 65/3 -

Postfach 629/640

45956 Gladbeck

Willy-Brandt-Platz 2

45964 Gladbeck

Telefax: 02043/991650

Für die Übersendung der Ausschreibungsunterlagen wird ein Selbstkosten-Entgelt von ca. 20 € gefordert. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet. Die Angebotsunterlagen werden den Bewerbern gegen Erstattung der Selbstkosten per Nachnahme ab dem 12.01.2004 zugesandt.
Submissionstermin: 28.01.2004

Ende der Zuschlagsfrist: 20.02.2004

Vergabepflichtstelle: Kreisverwaltung Recklinghausen

- Rechtsamt -

Kurt-Schumacher Allee 1

45655 Recklinghausen

Der Bürgermeister

i.A.

- Hüwel -

Ordnung vom 12.12.2003 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12. Dezember 1997

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 35/1997 vom 30.12.1997) in der Fassung der Änderung vom 13.12.02 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 27/02 vom 30.12.02), wie folgt zu ändern:

Art. I

§ 2 (Höhe der Entgelte)

(1) Die Entgelte je Schüler/-in betragen für

	monatlich/ jährlich
Mini-Musica für Vorschulkinder bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche	16,50 €/ 198,00 €
Elementare Musikerziehung I bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche	11,50 €/ 138,00 €
Musiktherapie bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	11,50 €/ 138,00 €
Elementare Musikerziehung II bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche	15,00 €/ 180,00 €
Musiklehre bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	9,00 €/ 108,00 €
Tanzunterricht (Ballettunterricht, Stepptanz, Jazzgymnastik, Bühnentanz für Anfänger) bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche	22,00 €/ 264,00 €
Vorschulkinderballett bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	17,00 €/ 204,00 €
Instrumental- und Gesangsunterricht einschl. eines oder mehrerer Ergänzungsfächer bei einer Unterrichtsstunde in der Woche:	
a) in Gruppen von 6 - 10 Schüler/-innen	17,00 €/ 204,00 €
b) in Gruppen von 4 - 5 Schüler/-innen	25,00 €/ 300,00 €
c) in Gruppen von 3 Schüler/-innen	30,00 €/ 360,00 €
d) in Gruppen von 2 Schüler/-innen	35,00 €/ 420,00 €
e) bei Einzelunterricht	48,00 €/ 576,00 €

(3) Das Entgelt für feste Mitglieder in Musikschulorchestern, -ensembles, die nicht bereits nach Abs. 1 entgeltspflichtig sind, beträgt pauschal 8,00 € monatlich/ 96,00 € jährlich.

Art. II

Die Änderung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Gladbeck, 12.12.2003
Schwerhoff
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung vom 12.12.2003 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 12.12.2003
Schwerhoff
Bürgermeister

Anmeldung für die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule der Stadt Gladbeck

Schüler/-innen, die zum 01.08.2004 in die 5. Klasse der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule übergehen möchten, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter in der Zeit vom 16.02.2004 bis 20.02.2004 dort angemeldet werden. Die Anmeldebögen werden den Kindern in diesen Tagen von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers.

Anmeldung an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule
(☎ 94 05 34):
16.02.2004 bis 20.02.2004
jeweils 10:00 bis 12:00 Uhr

zusätzlich: Montag, 12:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch, 12:00 bis 16:00 Uhr
und 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule wird als Ganztagschule geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

i. V.
- Dr. Andriske -
Erster Beigeordneter

Anmeldung für die Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien der Stadt Gladbeck

Schüler/-innen, die zum 01.08.2004 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule (mit Ausnahme der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule) übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/-innen in der Zeit vom 01.03.2004 bis 05.03.2004 angemeldet werden. Die Anmeldebögen werden den Kindern in diesen Tagen von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von vier Hauptschulen, drei Realschulen und drei Gymnasien.
Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

Hauptschulen:

Anmeldung 01.03.2004 bis 05.03.2004,
10:00 bis 12:00 Uhr.

- a) Elsa-Brändström-Schule, Krusenkamp 9 (☎ 6 50 20)
- b) Hauptschule Butendorf, Im Linnerott 15 (☎ 96 43 11)
- c) Hauptschule im Schulzentrum Brauck, Kortenkamp 19/21 (☎ 96 21 10)
- d) Willy-Brandt-Schule, Feldhauser Str. 228/230 (☎ 98 31 11)

Realschulen:

Anmeldung 01.03.2004 bis 05.03.2004,
10:00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr.

- a) Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13 (☎ 29 61 21)
- b) Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11 (☎ 96 49 30)
- c) Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10 (☎ 29 82 11)

Gymnasien:

Anmeldung 01.03.2004 bis 05.03.2004,
10:00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Dienstag, 12:00 bis 16:00 Uhr.

- a) Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1 (☎ 29 83 11)
- b) Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52 ((29 81 11)
- c) Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23 ((99 22 86)

Die Hauptschule im Schulzentrum Brauck und die Erich Kästner-Realschule werden als Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen und die von den Schulen geplanten Informationsveranstaltungen erteilen die Schulen und das Amt für Schule und Sport, Rathaus, Büroturm I, 3. OG, Zimmer 309, ☎ 99-2266.

i. V.
- Dr. Andriske -
Erster Beigeordneter

Satzung der Stadt Gladbeck für den „Denkmalbereich Brauck A“

Der Landrat des Kreises Recklinghausen als Obere Denkmalbehörde hat die vom Rat der Stadt Gladbeck am 9. Oktober 2003 beschlossene Satzung für den „Denkmalbereich Brauck A“ mit Verfügung vom 21. November 2003, Az. (70) 671 31-02-1/03 genehmigt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem abgebildeten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Die Satzung liegt im Kulturamt der Stadt Gladbeck, Friedrichstraße 55, Zimmer D 33, während der üblichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Gladbeck für den „Denkmalbereich Brauck A“ wird hiermit
gem. § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV.NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) und
gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2003 (GV. NRW. S. 254)
öffentlich bekannt gemacht.

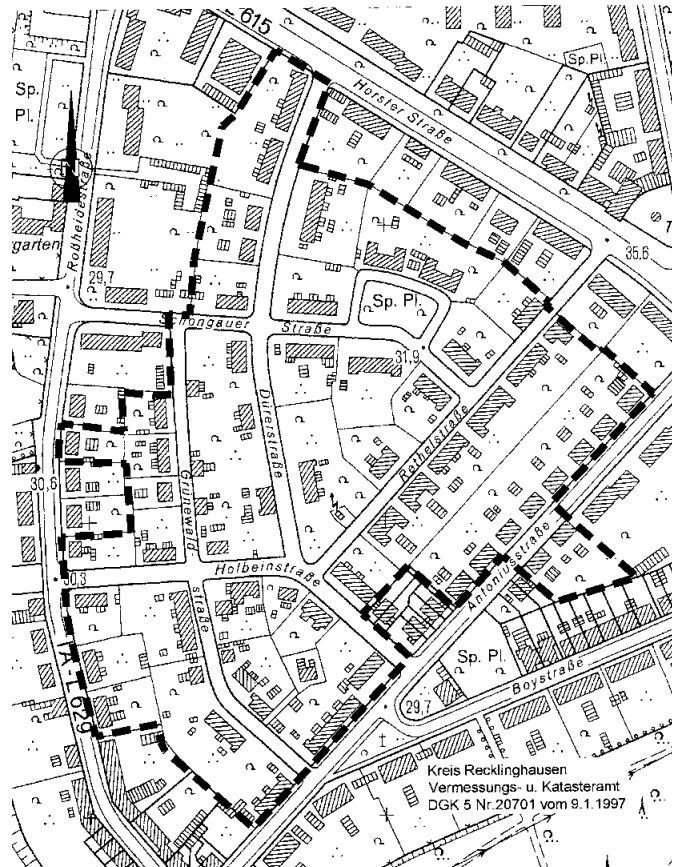
Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 12. Dezember 2003

-Schwerhoff-
Bürgermeister



Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 12. Juli 2001

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 beschlossen, die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 12. Juli 2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck 15/01 vom 20. Juli 2001, wie folgt zu ändern:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 und 1.2 erhalten folgende Fassung:

Tarife

(1) Die Entgelte betragen, soweit in dieser Entgeltordnung nicht anders geregelt, für

1.1 Kurse, Lehrgänge, Seminare

1.1.1 Deutsch als Fremdsprache

- Grundstufen 1 und 2
je Unterrichtsstunde 0,50 €

- Aufbau- und Abschlusstufen
je Unterrichtsstunde 0,80 €

1.1.2 Datenverarbeitung je Unterrichtsstunde 2,20 – 2,90 €

Soweit Lehrveranstaltungen nach dem Sozialgesetzbuch III oder anderen Normen förderungsfähig sind, werden die jeweils anererkennungsfähigen Entgelte berechnet.

1.1.3 in den übrigen Kursen, Lehrgängen und Seminaren je Unterrichtsstunde 1,60 – 1,85 €

Staffelung, z. B. bei Veranstaltungen
- mit überdurchschnittlichem Aufwand, Sachausstattungen oder Honoraren
- im Fachbereich Fremdsprachen im Zertifikatssystem (1,70 €) und außerhalb des Zertifikatssystems (bis 1,85 €)

1.2 Einzelveranstaltungen/ Vorträge 4,50 – 7,00 €

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Entgeltfreie Veranstaltungen

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Hauptschulabschluss- und Fachoberschulreifeprüfung, Veranstaltungen zur politischen und sozialen Bildung sowie für Alphabetisierung sind entgeltfrei.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Ermäßigungen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf das Entgelt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1.1, wenn sie bei der Anmeldung nachweisen, dass sie

- Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden,
- Schüler/-innen, Vollzeitstudentinnen/-studenten oder Auszubildende,
- Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende

sind.

Empfänger von Arbeitslosenhilfe, von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 75 %.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Änderung der Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 12. Juli 2001

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 12. Dezember 2003

Schwerhoff
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Gladbeck vom 15.12.2003
über die Festlegung der Merkmale der
endgültigen Herstellung
der Erschließungsanlage Horster Straße von
Uhlandstraße bis Breukerstraße**

Aufgrund

des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 BGBl. I S. 2850) und

§ 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 30. Oktober 1992 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV.NW. S. 124) –

hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Erschließungsanlage Horster Straße von Uhlandstraße bis Breukerstraße ist endgültig hergestellt, obwohl sie abweichend von den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes vom 16.02.1904 planunterschreitend ausgebaut ist. Der tatsächliche Ausbau der Erschließungsanlage Horster Straße bleibt im Gehwegbereich geringfügig hinter den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes zurück und zwar auf der Gesamtverkehrsfläche von ca. 114.045,21 m² um lediglich 5 m².

Die Planunterschreitung umfasst die in der Anlage 2 schwarz markierten Flächen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Im Übrigen findet § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 30. Oktober 1992 Anwendung.

§ 2

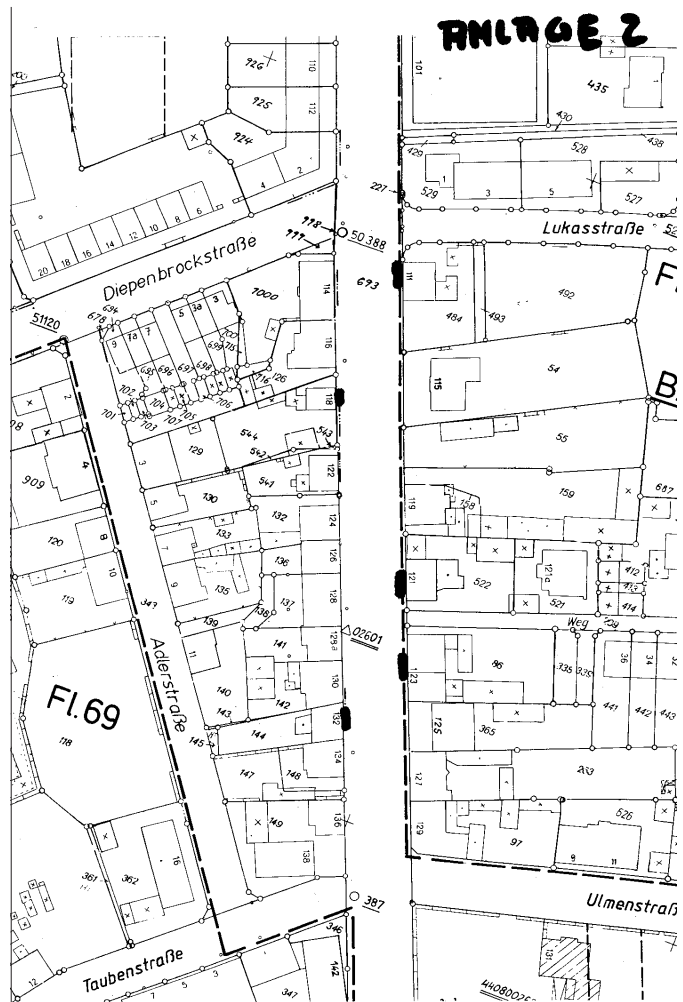
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck vom 15.12.2003 über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Horster Straße von Uhlandstraße bis Breukerstraße

öffentlich bekanntgemacht.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 15.12.2003
- Schwerhoff -
Bürgermeister

Änderung der Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 beschlossen, die Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck vom 30. November 2002 wie folgt zu ändern:

Artikel I

In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „1,00 €“ ersetzt durch „1,10 €“.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung für die Jugendkunstschule der Stadt Gladbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, den 12. Dezember 2003
- Schwerhoff -
Bürgermeister

Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle vom 13.03.1987, zuletzt geändert am 14.12.2001, wie folgt zu ändern:

Artikel I

1. a) In § 2 wird die Zeile
„- für den großen Saal 511,29 €“
ersatzlos gestrichen.
- b) In § 3 wird die Zeile
„- für den großen Saal 255,65 €“
ersatzlos gestrichen.
2. a) In § 2 wird der Betrag
- für das Foyer „153,39 €“
ersetzt durch „160,00 €“
- für den großen Saal mit Foyer „664,68 €“
ersetzt durch „700,00 €“
3. b) In § 3 wird der Betrag
- für das Foyer „76,69 €“
ersetzt durch „80,00 €“
- für den großen Saal mit Foyer „332,34 €“
ersetzt durch „350,00 €“

4. In § 4 wird der Betrag
- bei einem Eintrittspreis von nicht mehr als „2,56 €“
ersetzt durch „4,00 €“
- bei einem Eintrittspreis von nicht mehr als „5,11 €“
ersetzt durch „8,00 €“
5. In § 5 wird der Betrag
- Einsatz eines Konzertflügels (einschl. Stimmen)
je Veranstaltung „102,26 €“
ersetzt durch „110,00 €“

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Stadthallen-Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, den 12. Dezember 2003

- Schwerhoff -
Bürgermeister

Fundsachen:

In der Zeit vom 01.11.2003 – 30.11.2003 sind folgende Fundsachen gemeldet und nicht abgeholt worden:

- 9 Fahrräder,
- 6 Schlüsseletuis,
- 2 Brillen,
- 6 Bücher,
- 6 Gläser Kaffee,
Bargeld,
- 1 Armbanduhr,
- 1 Geldbörse mit Inhalt,
- 1 Kindermütze; 1 Nothammer,
- 1 Rucksack mit Inhalt,
- 1 Warndreieck.

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 01.09.2003 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 320614373 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 01.12.2003
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piëtka

**Satzung vom 11. Dezember 2003
zur Änderung der Gebührentarife zur Sat-
zung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Stadtgebiet Gladbeck
vom 16. Dezember 1993**

Aufgrund

der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 1995 (GV.NRW 1995 S. 1028 / SGV.NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie
des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. April 1994 (BGBl. I S. 854) in der zur Zeit geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712 / SGV.NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie
des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666 / SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Ziffern II und III der Gebührentarife zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck vom 16. Dezember 1993 erhalten folgende Fassungen:

II. Sondernutzungsgebühren

je m²/Monat

Tarifgruppe 1:

- Baustellen, Baugerüste, Baubuden, Baumaschinen, Arbeitswagen, Bauzäune
- Materiallagerungen von mehr als 24 Stunden Dauer
- Containeraufstellung 3,00 Euro

Tarifgruppe 2:

- Tische und Stühle
- nichtkommerzielle Werbe-, Verkaufs-, Informations-, Verlosungs- und Lotteriestände 3,80 Euro

Tarifgruppe 3:

- Plakatwände, Werbetafeln, Plakate 6,00 Euro

Tarifgruppe 4:

- Automaten, Schaukästen, Vitrinen 6,60 Euro

Tarifgruppe 5:

- kommerzielle Werbe-, Verkaufs- und Informationsstände und -wagen
- markt- und kirchesähnliche Veranstaltungen, Volksfeste 14,85 Euro

Tarifgruppe 6:

- Auslagen vor Geschäftslokalen 11,10 Euro

Tarifgruppe 7:

- Imbiss- und Getränkestände/-wagen 18,60 Euro

Tarifgruppe 8:

- sonstigen Zwecken dienende Nutzungen von 3,00 Euro bis 18,60 Euro

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Erteilung von einfachen straßenrechtlichen Erlaubnissen | 25,00 Euro |
| 2. für die Erteilung qualifizierter straßenrechtlicher Erlaubnisse, bei denen ein Ortstermin erforderlich ist | 50,00 Euro |
| 3. für die Erteilung qualifizierter straßenrechtlicher Erlaubnisse, bei denen eine Sicherheitshinterlegung verlangt wird | 60,00 Euro |
| 4. für die Erteilung von Gebührenbescheiden bei unerlaubter Sondernutzung | 70,00 Euro |
| 5. für die schriftliche Versagung einer Erlaubnis | 18,75 Euro |
| 6. für die Verlängerung einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis | 25,00 Euro |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührentarife zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Gladbeck vom 16. Dezember 1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 15. Dezember 2003
-Schwerhoff-
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung
von Wochenmarktstandgeld
vom 11. Dezember 2003**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666 / SGV.NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW 1969 S. 712 / SGV.NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 11. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Für die Benutzung der Wochenmarktplätze werden Gebühren (Standgeld) nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des in der Standplatzzuweisung festgelegten Zeitraumes. Sie endet mit Ablauf oder Aufhebung der Zuweisung.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Die Gebühr wird nach der Länge der in Anspruch genommenen Frontmeter bemessen. Maßgebend für die Berechnung ist die jeweils größte Ausdehnung der Verkaufseinrichtung in der Länge, gemessen in Metern und Zentimetern.

**§ 4
Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für eine Dauererlaubnis beträgt je Kalenderjahr auf dem Wochenmarkt

Gladbeck-Mitte	278,79 Euro
Gladbeck-Brauck	185,86 Euro
Gladbeck-Zweckel	185,86 Euro
Gladbeck-Rentfort	92,93 Euro

je in Anspruch genommenem Frontmeter.

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Zuweisung 1/12 der nach Satz 1 zu zahlenden Gebühr.

- (2) Die Gebühr bei einer Tageserlaubnis beträgt auf allen Wochenmärkten für jeden in Anspruch genommenen Frontmeter 3,20 Euro.
- (3) Das Standgeld schließt als Bruttoentgelt die Mehrwertsteuer ein.

**§ 5
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr bei einer Jahreserlaubnis wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird in zwölf gleichen Monatsraten am 5. eines jeden Monats im voraus fällig.
- (3) Die Gebühr bei einer Tageserlaubnis wird am jeweiligen Markttag mündlich festgesetzt. Die Gebühr wird sofort fällig und ist in bar zu entrichten.

**§ 6
In-Kraft-Treten
Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 17. Dezember 1981 (Amtsblatt Nr. 30/1981 vom 22.12.1981), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2001 (Amtsblatt Nr. 24/2001 vom 28.12.2001) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Gladbeck zur Erhebung von Wochenmarktstandgeld vom 11. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 15. Dezember 2003
-Schwerhoff-
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Gladbeck
über die Festsetzung der Gebührensätze
für die Inanspruchnahme der
Abwasseranlagen (Tarifsatzung)
vom 15. Dezember 2003**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 die nachfolgende Tarifsatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW S. 160 ff.)

- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz Anp. vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 708)

- § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926).

§ 1

Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- | | |
|------------------------|---|
| a) Schmutzwasser | = 1,43 € je cbm
Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = 0,65 € je qm
angeschlossene
Grundstücksfläche |

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

- (2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emscherogenossenschaft einleiten und die von der Emscherogenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- | | |
|------------------------|---|
| a) Schmutzwasser | = 0,58 € je cbm
Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = 0,27 € je qm
angeschlossene
Grundstücksfläche |

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emscherogenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwasser:

- | | |
|------------------------|---|
| a) Schmutzwasser | = 0,86 € je cbm
Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = 0,40 € je qm
angeschlossene
Grundstücksfläche |

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2

**Gebührensatz für die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 72,34 €.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 16. Dezember 2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 15.12.03
- Schwerhoff -
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Gladbeck
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Haushaltsjahre 2003 und 2004
vom 15. Dezember 2003**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einrichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30. April 2002 (GV. NRW S. 160 ff.),

- des § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790),

- des § 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **170 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **440 v. H.**
2. Gewerbesteuer **440 v. H.**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Haushaltsjahre 2003 und 2004
vom 15. Dezember 2003

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 15.12.03

- Schwerhoff -
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister, Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.
Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro
zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck
innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.